

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 11

NUMMER : 13

DATUM : 24.06.2015

INHALTSVERZEICHNIS

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Bezeichnung</u> |
|-----------------|--|
| 44 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“ - |
| 45 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ - |
| 46 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Grabmalkontrolle - |
| 47 - 49 | Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellungen - |
| 50 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH - Entgeltordnung für die Saunen im Allwetterbad Ratingen-Lintorf gültig ab 01.07.2015 - |

44 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“

Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S.208) die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 09.07.2013 beschlossene Satzung um ein weiteres Jahr verlängert.

Inkrafttreten der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 21.08.2015, dem Tag nach Fristablauf der ersten Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der Bauleitplanung in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“ liegenden Flurstück 559 in der Gemarkung Ratingen, Flur 50.

Die ungefähren Grenzen sind in der beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.08.2013 in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes T 137, 3. Änderung, Teil B „Alter Kirchweg / Am Rotzen Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastraße / Elisabethstraße / Robert-Zapp-Straße / Christinenstraße“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Satzung über die Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

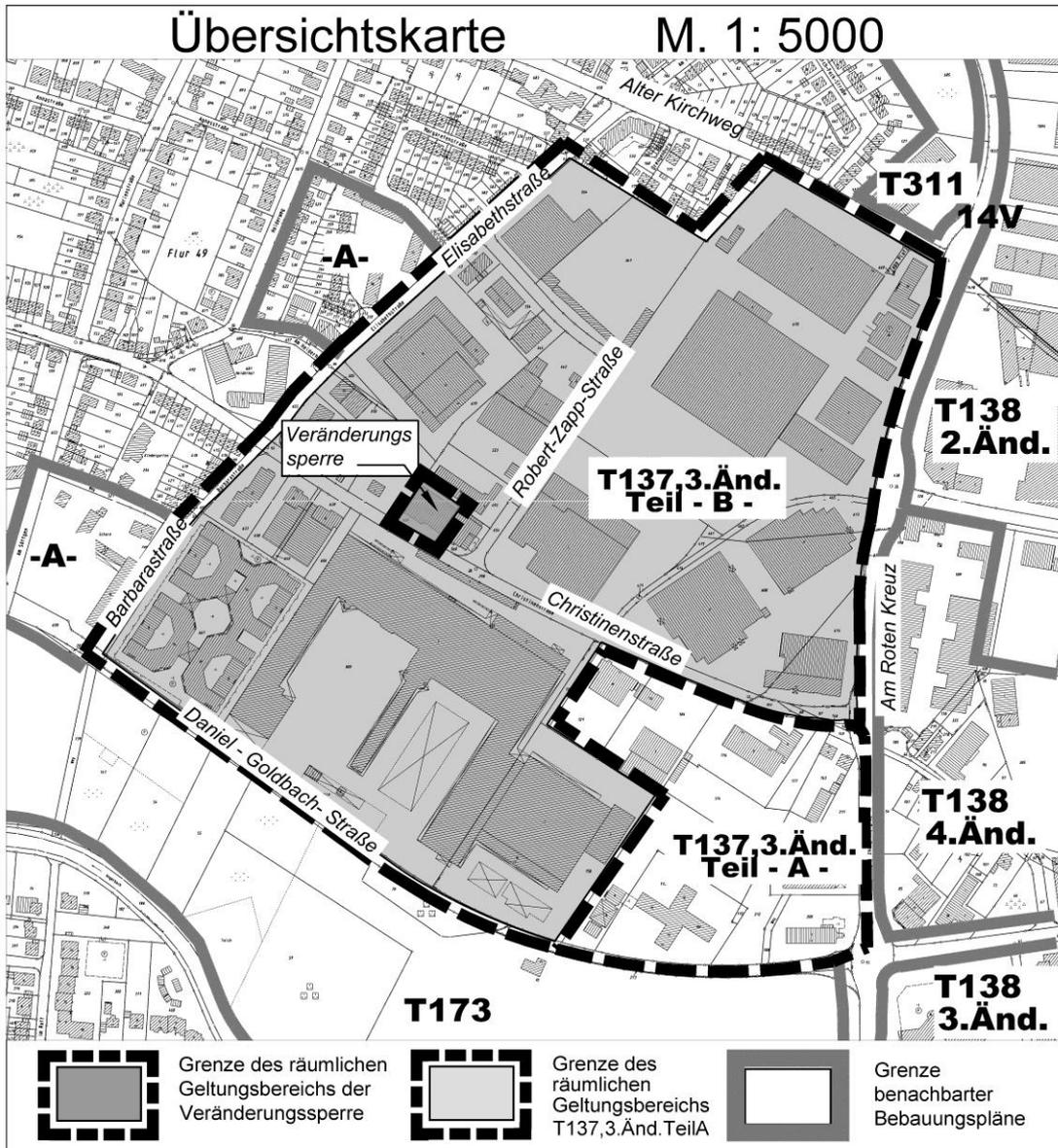
Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 24.06.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister



STADT RATINGEN

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung 61.12

Bebauungsplan T 137, 3. Änderung, Teil -B- Veränderungssperre

Alter Kirchweg/Am Roten Kreuz/Daniel-Goldbach-Str./
Barbarastr./Elisabethstr./Robert-Zapp-Str./Christinenstr.

45 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“

Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen“

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) die nachfolgende vom Rat der Stadt Ratingen am 18.09.2012 beschlossene Satzung um ein weiteres Jahr verlängert.

Inkrafttreten der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 20.09.2015, dem Tag nach Fristablauf der ersten Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“, spätestens jedoch am 20.06.2016, dem Tag des Fristablaufes von der ersten Zurückstellung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre, die auf die Zeit angerechnet wird.

Satzung der Stadt Ratingen über die Anordnung einer Veränderungssperre

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) in Verbindung mit § 14 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Bauleitplanung

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelschhaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Bebauungsplan H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“ in der Gemarkung Hösel, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke: 6322 Am Wetzelshaus teilweise, 6323 Schlipperhaus teilweise, 6320 Am Wiedekamp, 7423 Eggerscheidter Straße teilweise, 7935 Stolsheide teilweise.

Block A:

3133, 3134, 3137, 3283, 3409, 3966, 4237, 4238, 4391, 4392, 5160, 5890, 6049, 6050, 6242, 6243, 6341, 6357, 7530, 7534, 7535, 7537, 7644, 7645, 7646, 7647, 7662 und 7663.

Block B:

2425, 2687, 2688, 4026, 5249, 5250, 5251, 5252, 5253, 7125, 7126, 7127, 7128, 7791, 7792 und 7873.

Die ungefähren Grenzen sind in der beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, im Maßstab 1 : 2500 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 381 „Eggerscheidter Straße / Am Wiedekamp / Am Wetzelshaus / Stolsheide / Schlipperhaus“, spätestens jedoch nach Ablauf zweier Jahre seit Inkrafttreten. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene Satzung über die Anordnung zur zweiten Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

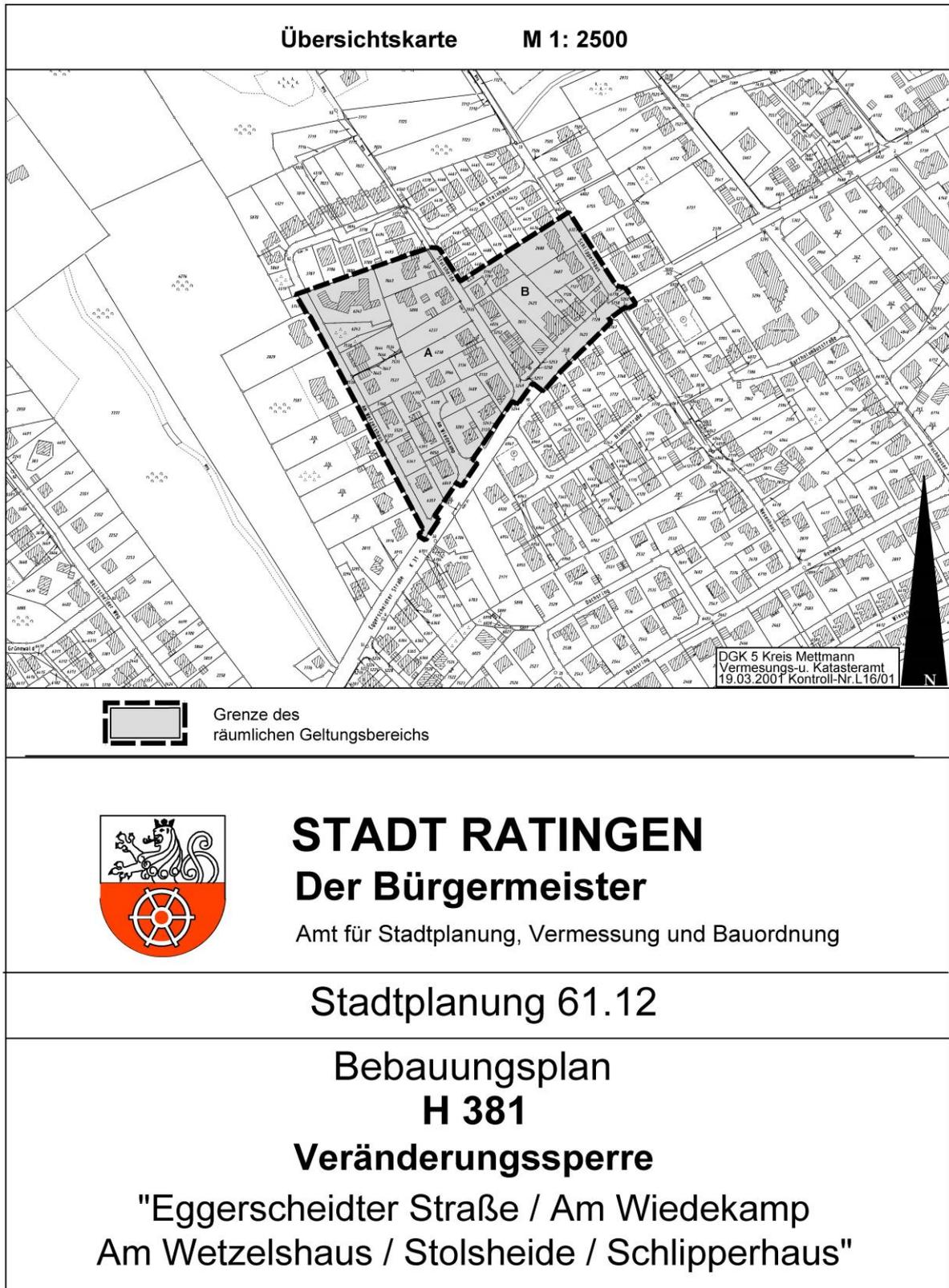
- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Stadionring 17, 40878 Ratingen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- III. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ratingen, den 24.06.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister



46 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Grabmalkontrolle

Die Stadt Ratingen ist auf Grund Ihrer Verkehrssicherungspflicht gehalten, die Grabmale der Friedhöfe jährlich auf ihre Standsicherheit zu überprüfen.

Auf den Ratinger Kommunalfriedhöfen wird in der Zeit vom 13.07.2015 bis 17.07.2015 die jährlich vorgeschriebene Grabmalkontrolle gem. § 9 Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft (UVV) durchgeführt.

Nicht standsichere Grabmale werden protokolliert und mit einem Hinweisaufkleber versehen. Die Grabnutzungsberechtigten werden gegebenenfalls von der Friedhofsverwaltung über die Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, die Mängel in einer angemessenen Frist fachgerecht beheben zu lassen.

Grabmale, die derart locker sind, dass von ihnen eine akute Unfallgefahr ausgeht, werden ohne vorherige Ankündigung gesichert oder umgelegt.

Da sich durch nicht standsichere Grabmale bereits schwere und tödliche Unfälle ereignet haben, wird empfohlen, private Grabmale pflichtgemäß in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Schadensfall gegen die Grabnutzungsberechtigten erhebliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die notwendige Nachkontrolle findet in der Zeit vom 05.08.2015 bis 07.08.2015 statt.

Ratingen, den 23.06.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Fiene
Amtsleiter

47 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Mohammed Adia als Geschäftsführer der Firma Vastech GmbH,
Letzte bekannte Anschrift: Kaiserswerther Str. 115, 40880 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der
Aufenthalt des Geschäftsführers der vorgenannten Firma nicht bekannt ist:

Haftungsbescheid Gewerbesteuer 2011 vom 29.05.2015

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.15 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 18.06.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

48 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Brigitte Biernat
Letzte bekannte Anschrift: Rehhecke 7 C, 40885 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Änderungsbescheid 2015 vom 10.06.2015
über Grundsteuer
für das Objekt Rehhecke 7 C
Objektnummer: GA019911
Kassenkonto: 1019145

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.06.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

49 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Jong-Hyuk Back
Letzte bekannte Anschrift: Berliner Str. 12, 40880 Ratingen

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Änderungsbescheid 2015 vom 10.06.2015
über Grundsteuer
für das Objekt Berliner Str. 13
Objektnummer: GA0011545
Kassenkonto: 1010527

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 13. November 2012 ([GV. NRW. S. 508](#)), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.20 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 355 Abgabenordnung und § 74 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.06.2015

Klaus Pesch
Bürgermeister

50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

Entgeltordnung für die Saunen im Allwetterbad Ratingen-Lintorf gültig ab 01.07.2015

Die Eintrittspreise und Kosten für Nebenleistungen betragen:

| | | Euro |
|--------------|--|--------|
| Sauna | | |
| 1. | Einzelkarten | |
| 1.1 | Karte bis zu 3 Std.* | 15,60 |
| 1.2 | Karte bis zu 4 Std. * | 16,70 |
| 1.3 | Karte für 1 Tag | 20,00 |
| | * je angefangene Std. Überschreitung/wird nicht nach Bestpreis abgerechnet | 2,20 |
| 2. | Mehrfachkarten (10 x) | |
| 2.1 | Karte bis zu 3 Std.* | 145,00 |
| 2.2 | Karte bis zu 4 Std. * | 156,00 |
| 2.3 | Karte für 1 Tag | 189,00 |
| | * je angefangene Std. Überschreitung/wird nicht nach Bestpreis abgerechnet | 2,20 |
| 3. | Mehrfachkarten (30 x) | |
| 3.1 | Karte bis zu 3 Std.* | 390,00 |
| 3.2 | Karte bis zu 4 Std. * | 423,00 |
| 3.3 | Karte für 1 Tag | 500,00 |
| | * je angefangene Std. Überschreitung/wird nicht nach Bestpreis abgerechnet | 2,20 |